

Gemeinwohlorientierte Innovation als Rechtsprinzip? - Kommentar zum Beitrag von Ivo Appel

Till Markus

Ivo Appels Beitrag Vorsorgeprinzip und Innovation in diesem Band sollen im Folgenden drei Überlegungen an die Seite gestellt werden.

A. Ursachen für das gesteigerte Interesse an einem Innovationsprinzip

Der Beitrag von *Ivo Appel* untersucht u.a. die Gründe für die in Politik und Rechtswissenschaft aktuell lauter werdende Forderung nach einem Innovationsprinzip. Hierzu ordnet er dieses Postulat in eine lange Tradition von Forderungen und Argumenten ein, die darauf abzielen, eine rechtlich begründete Vorsorge zu begrenzen. Ivo Appel sieht die Ursachen für das aktuelle Interesse an einer solchen Begrenzung u.a. in einer von unterschiedlichen Akteuren wahrgenommenen Verschiebung des rechtsstaatlichen Verteilungsgefüges. Diese Verschiebung werde einer expansiven Anwendungspraxis des Vorsorgeprinzips angelastet. Eine maßgebliche Ursache für eine derartige Lesart schreibt er der strukturellen Offenheit sowie der konzeptionellen Unbegrenztheit des Vorsorgekonzepts zu.

Ich möchte dieser fraglos richtigen Einschätzung eine weitere Überlegung hinzufügen. Könnte der empfundene Wunsch nach Begrenzung der Vorsorge nicht letztlich auch Folge des zunehmend kritischen Zustands vieler Umweltgüter sein, der eine Konkretisierung des Vorsorgeprinzips in der Rechtsanwendungspraxis immer stärker einfordert? So bemerkt *Jens Kersten* bereits im Jahr 2010 klarsichtig, dass wir mit Blick auf viele Umweltgüter den Risikobereich bereits verlassen haben und in den Gefahrenbereich eingetreten sind.¹ Klimawandel, Artensterben oder die Verschmutzung der Meere stellen vielerorts keine Risiken mehr da, sondern erzeugen reale Gefahren. Die Räume für vorsorgliches Handeln werden kleiner, die

1 Kersten, *Ökologischer Liberalismus – Der anthropozäne Wandel der Welt*, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2016, S. 312-323 (317); s.a. Kersten, *Das Anthropozän-Konzept*, Rechtswissenschaft 2014, S. 378-416; Kersten, Jens, *Das Anthropozän-Konzept*, Nomos, Baden-Baden 2014.

Möglichkeiten, Vorsorgeanforderungen wegzuwägen, schwinden. Die Folgen sind tiefere Eingriffe in individuelle Freiheiten, die ihrerseits Abwehrreaktionen erzeugen.² Ich würde die These wagen, dass die Forderung nach einem Innovationsprinzip Ausdruck des Wunsches ist, Freiheitsgrade offen zu halten, die sich angesichts zunehmender Umweltbelastungen und –konflikte zunehmend schließen. Der Beitrag von Herrn Appel zeigt allerdings beeindruckend klar, dass das geltende Recht gut vorbereitet ist, um unterschiedliche Freiheitsinteressen trotz sich zuspitzender Umweltkonflikte auszugleichen. Der vermeintliche Bedarf nach einem Innovationsprinzip resultiert somit nicht aus einem rechtlichen Defizit.

B. Fehlender Nachweis eines Innovationsprinzips

Darüber hinaus möchte ich gerne einen zweiten Gedanken von *Appel* aufgreifen, ihn unterstützen und argumentativ ergänzen. Appel weist mit Recht daraufhin, dass die Qualifikation des Innovationsprinzips als verbindliches Rechtsprinzip lediglich behauptet, nicht aber begründet oder gar nachgewiesen wird. Ich würde prononcieren wollen, dass die Bedingungen für die Entstehung eines allgemeinen Rechtsprinzips im Falle des Innovationsprinzips tatsächlich nicht vorliegen.

Grundsätzlich erfolgt die Bildung eines Rechtsprinzips im Wege der Deduktion oder der Induktion.

Bei der deduktiven Herleitung werden Prinzipien aus (noch) allgemeineren Rechtssätzen abgeleitet, d.h. es erfolgt ein Schluss vom Allgemeinen auf das Besondere. Als allgemeinere Normen fungieren in der Regel zentrale Rechtsgedanken, Leitideen, Strukturprinzipien und Wertvorstellungen einer Rechtsordnung oder eines Rechtsgebiets.³

Bei der Induktion erfolgt der Schluss vom Besonderen auf das Allgemeine.⁴ In diesem Zusammenhang stellen verschiedene Rechtsnormen und

2 Das BVerfG stellt in seinem „Klimabeschluss“ klar fest, dass der Schutz vor Risiken und Gefahren zwar keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen genießt, sein relatives Gewicht in Abwägungsentscheidungen aber perspektivisch im Hinblick auf die mögliche Entwicklung des Klimawandels weiter zunehmen kann. Siehe u.a. den 2. Leitsatz BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).

3 Larenz, *Methodenlehre* 1991, S. 421; Beaucamp, *DÖV* (2013), S. 41 f.

4 Bydlinski, *Grundzüge Methodenlehre* (2012), S. 95 f.; Reimer, *Juristische Methodenlehre* (2016), S. 264 ff.

Rechtssätze das Besondere dar; ein sie inhaltlich umfassender bzw. ein darüberstehender Rechtssatz das Allgemeine.⁵ Die induktive Herleitung eines Rechtsgrundsatzes erfordert die Abstraktion, Systematisierung und Typisierung verschiedener Rechtsnormen zur Schaffung eines in seinem normativen Sinngehalt über die Einzelregelungen hinausreichenden Rechtsgrundsatzes. Man mag in diesem Zusammenhang von einem „Überschuss an wertendem Sinngehalt“ sprechen.⁶

Appels Beitrag weist nach, dass sich ein inhaltlich klar konturiertes Innovationsprinzip weder schlüssig aus allgemeinen Rechtssätzen ableiten, noch sich aus einzelnen Rechtssätzen herleiten lässt. So verkennen die Vertreter:innen des Innovationsprinzips einerseits den Inhalt und die Bedeutung des noch grundlegenderen rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips. Andererseits geht das neue „Innovationsprinzip“ in seinem Sinn- und Regelungsgehalt nicht über die in den Grundrechten gewährten einzelnen Freiheitsrechte hinaus. Ein eigenständiger Sinn- oder Regelungsgehalt ist bei ihm somit weder in Relation zum rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip noch zu den Grundrechten erkennbar. Nicht zuletzt bleibt das geforderte Prinzip aufgrund des unklaren Sinngehalts sowie der vagen Zielrichtung und Reichweite der Innovation inhaltlich unbestimmt.

C. Gemeinwohlorientierte Innovation

Ein abschließender Gedanke richtet sich auf die Einseitigkeit des aktuell propagierten Innovationsverständnisses. Das Streiten für ein Innovationsprinzip scheint derzeit besonders stark durch Individualinteressen geleitet und zielt vor allem auf eine Begrenzung vorsorglicher Regelungen zum Schutz von Partikularinteressen. Gleichzeitig betonen auch die Vertreter:innen dieses Ansatzes stets die Bedeutung von Innovation für das wirtschaftliche Wachstum, den wissenschaftlichen Fortschritt und die Nachhaltigkeit.

5 Sprachlich werden Rechtsgrundsätze sehr unterschiedlich „räumlich“ verortet. Vielfach liegen allgemeine Rechtsgrundsätze konkreten Regeln „zugrunde“ oder stehen „über“ ihnen. Röhl/Röhl verorten die Rechtsgrundsätze wie folgt: „Das Recht erschöpft sich nicht in ausformulierten Regeln. Zwischen und hinter den Regeln stehen allgemeine Rechtsgrundsätze oder Rechtsgedanken, für die der Ausdruck Rechtsprinzipien verbreitet ist. Prinzipien bilden die Tiefenstruktur des Rechts.“ K. Röhl/H. Röhl, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 283.

6 K. Larenz, *Methodenlehre* 1991, S. 456-463 (461-462).

Dies lädt zu der Überlegung ein, wie Innovationsfreiräume perspektivisch rechtlich geschützt und tatsächlich gemeinwohlorientiert entwickelt werden können. Es geht also in einem ersten Schritt darum, konkrete Vorschläge zu erarbeiten, wie Recht gemeinwohlorientierte Innovationen fördern kann.⁷ In einem zweiten Schritt könnte man dann auf der Grundlage dieses Regelkatalogs ein inhaltlich klar konturiertes Innovationsprinzip herleiten. Auf diesem Wege ließe sich die ganze Bandbreite innovationsfördernder rechtlicher Impulse berücksichtigen und nutzen. Ziel wäre die Schaffung eines *Prinzips gemeinwohlorientierter Innovation*.

Gemeinwohlorientierte Innovation schließt mehr ein, als den Schutz individueller Freiheit vor expansiver Vorsorge. Das kann am Beispiel der innovationsfördernden Wirkung regulativer Exnovation verdeutlicht werden. So setzen beispielsweise der durch den Gesetzgeber verordnete Ausstieg aus der Kohleverstromung sowie das politische Bekenntnis zum Auslaufen des Verbrennungsmotors erhebliche Innovationsimpulse für den Energie- und Verkehrssektor. Anders als im Falle einer ergebnisoffenen und materiell ziellosen Innovation basieren die hier getroffenen „exnovierenden“ Entscheidungen auf der Grundlage des gesicherten Wissens um die Schädlichkeit der beiden Technologien. Hierdurch wird Innovation – mit großer Wahrscheinlichkeit und auf absehbare Zeit – in eine gemeinwohlorientierte Richtung gelenkt. Es gibt viele Wege Innovationen zu fördern und diese Förderung rechtlich abzusichern; die alleinige Beschränkung der Vorsorge durch ein Innovationsprinzip ist hierfür als Mittel oder gar als Gesamtstrategie völlig unzureichend.

7 Lesenswert zuletzt von Landenberg-Roberg, Transformation durch innovationsfördernde Regulierung - Innovation und Exnovation als Aufgabe des Klimaschutzrechts, ZUR (2023), S. 148 ff.